

Satzung der Solidarischen Gemeinde Aulendorf e. V.

Präambel

Die Hilfe für Menschen in Not ist nicht nur Aufgabe einzelner Personen, sondern eine wertvolle Aufgabe der Gemeinschaft. Die Herausforderungen des demografischen Wandels zeigen immer deutlicher auf, wie wichtig kleinräumige und nachbarschaftliche Unterstützungsstrukturen sind. Die Bereitschaft vieler Bürgerinnen und Bürger, sich für eine sorgende Gemeinde einzusetzen, ist deutlich spürbar.

Mit dieser Satzung wird dem nachstehend genannten Verein diesem sozialen und gemeinnützigen Engagement in der Stadt Aulendorf eine Organisationsstruktur gegeben. Der Verein versteht sich als eine Plattform für bürgerschaftliches Engagement. Er entwickelt eigene Angebote, stimmt sich mit bestehenden Anbietern ab und bietet Menschen mit neuen Ideen einen organisatorischen Rahmen, um diese umsetzen zu können.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Solidarische Gemeinde Aulendorf e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Aulendorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Waldsee eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - a. der Familien- und Altenhilfe,
 - b. von Kultur und Bildung,
 - c. des Wohlfahrts- und Gesundheitswesens,
 - d. der Integrationshilfe für Geflüchtete und andere Zugewanderte,
 - e. des bürgerschaftlichen Engagements,
 - f. mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.
2. Der Satzungszweck wird im Rahmen der in § 2.1 angeführten Zwecke insbesondere verwirklicht durch
 - a. Erhalt, Aufbau und Weiterentwicklung niederschwelliger Hilfsstruktur für Ältere, Kranke, Menschen mit Einschränkungen sowie Familien, wie z. B. Kümmerer- und Koordinierungsstellen, Begleit- und Besuchsdienste, Unterstützung pflegender Angehöriger und andere Dienste (z. B. haushaltsnahe Dienste), die den Betroffenen den Verbleib im sozialen Umfeld ermöglichen.
 - b. Die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im Rahmen von Treffpunkten, gemeinsamen Freizeit- und Bildungsaktivitäten sowie kulturellen Veranstaltungen.
 - c. Organisation von Bildungs- und Beratungsveranstaltungen, insbesondere hinsichtlich der Prävention und Gesundheitsförderung in einem ganzheitlichen Sinne.

- d. Unterstützung und Wertschätzung der bürgerschaftlich Engagierten, mit Schulungsangeboten und kollegialer Beratung. Damit verbunden sind zudem die Anliegen, die Grundlagen für neue Angebote und deren qualitativ hochwertige Ausgestaltung zu schaffen.
 - e. Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Information, zur Kommunikation von bestehenden Hilfen sowie zur Gewinnung von Zeit- und Geldspenden für die weitere Ausgestaltung eines solidarischen Miteinanders der Generationen.
 - f. Schaffung guter Rahmenbedingungen für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement mit Mitwirkungs- und Mitgestaltungschancen im Verein und bei dessen Projekten.
3. Die Hilfsangebote gelten für alle Menschen, unabhängig von Nationalität und Religionszugehörigkeit.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 5. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind juristische und natürliche Personen, unabhängig von ihrer Konfession, Herkunft oder Wohnort. Mitglieder können alle Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichten oder regelmäßig eine ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Dienst des Vereins erbringen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft kann in begründeten Fällen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Engagement oder Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c. durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes,
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragsleistung nicht nachkommt oder wenn es unbekannt verzogen ist.
 - e. durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes. Dieser ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
 - b. der Koordinierungskreis,
 - c. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gebildet werden. Er soll je zu 50 % mit Frauen und Männer besetzt werden und besteht aus vier bis sieben Personen:
 - a. aus zwei Vorsitzenden,
 - b. zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden, wovon eine/r die Funktion eines/r Kassenswartes/in und eines/r Schriftführers/in übernimmt,
 - c. einem beratenden Sitz, sofern eine vom Vorstand benannte Geschäftsführung eingesetzt ist.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird die Zahl der Vorstandsmitglieder festgelegt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter verpflichtet, von ihren Rechten nur im Falle der Verhinderung beider erster Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er leitet ehrenamtlich die gesamte Tätigkeit des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - b. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - c. Einstellung, Anleitung und Kündigung des nebenamtlichen oder hauptamtlichen Personals sowie Vergaben von Leistungen an Dritte,
 - d. Einrichtung und Auflösung von Beteiligungsformaten (Projektgruppen etc.),
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Abwicklung aller finanziellen Aufgaben inkl. der Aufnahme von Krediten, der Beantragung von Zuschüssen, Einziehung der Mitgliedsbeiträge oder andere Formen der Mittelerschließung für die Umsetzung der Vereinszwecke (Regelung in der Geschäftsordnung),
 - f. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - g. Vorbereitung und Einberufung des Gesamtvorstandes / Planungsausschusses,
 - h. Erstellen eines Jahresberichtes,
 - i. Erstellung eines Haushaltsplanes,
 - j. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - k. Kommunikation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung in reduzierter Personenzahl weiterzumachen oder den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.

6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden bei Bedarf form- und fristlos einberufen werden. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der 1. Vorsitzenden und einer seiner Stellvertreter*innen anwesend sind.
7. Der Vorstand entscheidet mit einer Stimmenmehrheit. Entscheidungen können auch im Rahmen von Umlaufbeschlüssen herbeigeführt werden.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.
9. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Beteiligungsformate (Projektgruppen etc.).

§ 6 Koordinierungskreis

1. Der Koordinierungskreis besteht aus mindestens 12 und maximal 16 stimmberechtigten Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Geborene Mitglieder. Dies sind die Stadt Aulendorf, der Stadtseniorenrat sowie die Katholische Kirchengemeinde St. Martin und die Evangelische Thomaskirchengemeinde Aulendorf.
 - b. Von der Mitgliederversammlung gewählte Mit- und Nichtmitglieder aus dem Kreis der engagierten Bürger sowie Vertretende von Organisationen im Spektrum der Vereinszwecke (z. B. Caritas Bodensee-Oberschwaben, Stiftung St. Elisabeth, Die Zieglerischen, Sozialstation, Tafel-/Sozialladen, Kneippverein, Sportgemeinschaft Aulendorf, Volkshochschule Oberschwaben).
 - c. Der Gesamtvorstand kann weitere Personen und Organisatoren mit beratendem Sitz für eine Wahlperiode einladen.
2. Der Koordinierungskreis hat beratende und koordinierende Funktionen. Er
 - a. entwickelt das inhaltliche Konzept der Umsetzung der Vereinszwecke und legt dies zur Abstimmung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor,
 - b. stimmt eine Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Kooperationspartnern ab, so dass keine Doppelstrukturen bzw. Doppelarbeiten entstehen,
 - c. berät den Vorstand bei der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder anderer operativ-strategischer Fragestellungen.
 - d. Der Koordinierungskreis ist vom Vorstand mindestens zweimal jährlich einzuladen. Seine Anträge sind in die Entscheidungsgremien der Solidarischen Gemeinde einzubringen, zu beraten und Entscheidungen zuzuführen.
3. Er tritt auf Einladung der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung durch einen der Stellvertretenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es gilt eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform elektronisch.
4. Der Koordinierungskreis entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des leitenden Vorsitzenden doppelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie findet in der Regel in Präsenzform statt, kann aber auch in begründeten Fällen in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Alle anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
3. Über den Ablauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterschrieben sein muss.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Vorstandsmitglied oder jedem anderen Mitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft des Vereins eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung ist vor allem für nachfolgend aufgeführte Tagesordnungspunkte zuständig:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Festlegung der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitgliedern,
 - f. Neuwahl des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsprüfern,
 - g. Neuwahl / Benennung der Mitglieder des Koordinierungskreises,
 - h. Budgetplanung (Haushaltsplanung) für das folgende Geschäftsjahr,
 - i. Übernahme von Bürgschaften, Beitragsfestsetzung,
 - j. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - k. Satzungsänderungen,
 - l. Auflösung des Vereins.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an einen der Vorsitzenden richtet, einzuberufen. Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen durch den Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
7. Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll wie unter 3. zu fertigen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichabstimmung. Eine zweimalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

11. Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Auflösung des Vereins.
12. Eine Änderung der Satzung des Vereins oder seine Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese Änderung bei der Einladung auf der Tagesordnung stand.

§ 8 Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer/inne werden von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 9 Schweigepflicht

Alle im Verein ehrenamtlich tätigen Personen unterliegen bezüglich persönlicher Daten der von ihnen betreuten Personen oder bezüglich der Kolleginnen und Kollegen der Schweigepflicht.

§ 10 Haftungsfragen

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung der Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Abs. 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob vorsätzlich verursacht wurde.

§ 11 Auflösung des Vereins

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aulendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Die vorstehende Satzung wurde am 18.12.2023 in der Gründungsversammlung durch die anwesenden Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste beschlossen.